

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

25.03.2004

Geschäftszahl

2003/07/0131

Rechtssatz

Die §§ 108a ff KFG 1967 und 4a FSG 1997 verdrängen - anders als § 356b GewO 1994 - die Zuständigkeit der Wasserrechtsbehörde nicht, zumal sie keine Verfahrenskonzentration vorsehen. Das Nichtvorliegen einer Genehmigung nach § 108a KFG 1967 oder nach § 4a Abs 6 FSG 1997 hindert daher die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung nicht.